

Dagegen räumt der landwirtschaftliche Verein der Herdebuchabteilung Sitz und Stimme im Vereinsausschusse wie die übrigen Abteilungen ein; ferner steht das Organ des landwirtschaftlichen Vereins allen Publikationen der Herdebuchgesellschaft unentgeltlich offen.



Bl. 334
Reg. ex 1006.

Vorstehende Statuten werden hiemit behördlich genehmigt.

Fürstliche Regierung

Baduz, am 20. Februar 1006.

v. In der Maur,
fisl. Rabinetsrat.

